

Kontaktstudienordnung (KSO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) – Vertiefung“ (CAS)

16. Dezember 2025

Kontaktstudienordnung (KSO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) – Vertiefung“ (CAS)

vom 16.12.2025

Aufgrund von §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2025 erteilt.

S 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Kontaktstudienordnung (KSO) gilt für das Weiterbildungszertifikat *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) – Vertiefung (CAS)*.

- 2) Die Bestimmungen der Rahmensatzung für das Kontaktstudium der Pädagogischen Hochschule Weingarten bleiben unberührt.

S 2 Inhalt des Weiterbildungszertifikats, Leistungspunkte

- 1) Im Weiterbildungszertifikat *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache – Vertiefung (CAS)* bauen die Teilnehmenden ihre Grundlagenkenntnisse zur Planung, Durchführung und Reflexion von Sprachunterricht im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in inner- und außerschulischen Räumen – etwa in Integrationskursen, Unterricht im Ausland oder vergleichbaren Bildungsangeboten – auf. Das Zertifikat dient – aufbauend auf dem *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache – Grundlagen (CAS)* – der wissenschaftlich fundierten und anwendungsorientierten Vertiefung der Kompetenzen, wobei die Auseinandersetzung mit Sprachbildung, Interkulturalität und digital gestützten Lehr-Lernprozessen im Mittelpunkt stehen.
- 2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungszertifikats werden 15 ECTS-Punkte vergeben.
- 3) Das in der Anlage 1 enthaltene Modulhandbuch schildert die Module und ist Bestandteil dieser Ordnung.

S 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Weiterbildungszertifikat kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis über den Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss).
2. Wurde die Hochschulzugangsberechtigung und der Hochschulabschluss in einem nicht deutschsprachigen Land erworben, ist ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf C1-Sprachniveau durch eine vom BAMF anerkannte Stelle entsprechend der Liste der vom BAMF anerkannten C1-Nachweise zu erbringen.
3. Vollständig ausgefülltes Antragsformular

S 4 Bewerbungen

Die Bewerbung ist an die Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) zu richten. Die Bewerbungsfrist wird spätestens zwei Monate vor Beginn des Weiterbildungszertifikats durch die AWW auf deren Website bekannt gemacht.

S 5 Teilnahmegebühren

Die Teilnahmegebühren für das Weiterbildungszertifikat *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) – Vertiefung (CAS)* wird auf 750 Euro festgelegt.

S 6 Prüfungen

- 1) Das Weiterbildungszertifikat wird durch Prüfungsleistungen abgeschlossen, siehe Modulhandbuch (Anlage 1).
- 2) Die Prüfungsformen und prüfungsrelevanten Bestimmungen ergeben sich aus der

Rahmensatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Kontaktstudium.

S 7 Abschluss Hochschulzertifikat *Certificate of Advanced Studies (CAS)*

- 1) Das Weiterbildungsangebot schließt mit einem Hochschulzertifikat *Certificate of Advanced Studies (CAS)* ab. Es enthält die Noten der Modulprüfungen (einschließlich Dezimalnote) und die daraus gebildete Endnote. Die Endnote wird gebildet, indem die entsprechend der ECTS-Gewichtung aufsummierten Noten der beiden Module (Dezimalnote mit den ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma) durch die Anzahl der benoteten Module dividiert wird.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb des Weiterbildungszertifikates ist eine mit 1,0 bis 4,9 („bestanden“) bewertete Prüfungsleistung sowie eine regelmäßige Teilnahme (mind. 80% Anwesenheit während der Kontaktzeiten).

S 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 16.12.2025

Prof. Dr. Karin Schweizer
 (Rektorin)

Anlage 1 – Modulhandbuch